|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| alle Wirtschaftskammernalle Bundesspartenper E-Mail |  | **Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit**Wirtschaftskammer ÖsterreichWiedner Hauptstraße 63 | 1045 WienT +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588E sp@wko.atW http://wko.at/sp |

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Sacharbeiter Durchwahl Datum

 Sp/Mag.GS/SM 4012 19.3.2020

**Unterlagen zur Kurzarbeit (Covid-19)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

soeben wurden die für die Betriebe nötigen Unterlagen zur Beantragung der Kurzarbeit (Covid-19) fertig gestellt. Es sind dies die

* Sozialpartner-Vereinbarung (Betriebsvereinbarung und Einzelvereinbarung)
* dazu gemeinsame Erläuterungen der Sozialpartner
* sowie die Richtlinie zur Kurzarbeitsbeihilfe des AMS-Verwaltungsrats.

Die Richtlinie sieht entsprechend der Sozialpartnervereinbarung ein sehr vereinfachtes Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Kurzarbeitsanträge vor. Die Kurzarbeitsbeihilfe und die Berechnung der Pauschalsätze erfolgt nach einem gänzlich neuen Konzept. Den Arbeitnehmern wird eine Nettoersatzrate zwischen 80% und 90% zugesichert, Lehrlingen 100%. Den Betrieben werden in der Regel die daraus entstehenden Mehrkosten für die Ausfallsstunden sowie die erhöhten DN- und DG-SV-Beiträge und die anteiligen Sonderzahlungen abgegolten. Die Richtlinie tritt rückwirkend ab 1.3.2020 in Kraft und gilt für Kurzarbeitsfälle, die spätestens am 30.9.2020 enden.

Anlässlich der Corona-Krise ENTFÄLLT

* die Voraussetzung, vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten plausibel zu machen sowie
* die Notwendigkeit der vorhergehenden Verständigung und Beratung durch das AMS.

**Zu den Details:**

**Förderbar sind**

* alle Arbeitgeber, einschließlich der Arbeitskräfteüberlasser,
* alle Arbeitnehmer, einschließlich der Mitglieder der ASVG-versicherten Geschäftsführer,
* Lehrlinge, wenn sie von der Sozialpartnervereinbarung umfasst sind.

**Arbeitszeitausfall**

* zwischen 10% und 90% im Durchschnitt des Kurzarbeitszeitausfalls

**Dauer der Kurzarbeit**

* max. 3 Monate,
* eine Verlängerung um weitere 3 Monate ist möglich.

Die Mustersozialpartnervereinbarung sieht –auf Wunsch des Arbeitgebers- beim Erstantrag den Verbrauch von Alturlauben und Zeitguthaben, im Fall der Verlängerung den Verbrauch von 3 Wochen des laufenden, noch verfügbaren Urlaubs vor, wobei der Urlaubsverbrauch ebenso wie der Abbau von Zeitguthaben auch während der Kurzarbeit möglich sind.

Gegenüber dem AMS hat der Arbeitgeber nachzuweisen, dass er sich um den Abbau von Urlaub und Zeitguthaben bemüht hat.

**Vom Arbeitgeber zu zahlendes Entgelts während der Kurzarbeit**

* 90% des Nettoentgelts bei einem monatlichen Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu
1.700 Euro
* 85% des Nettoentgelts bei einem monatlichen Bruttoentgelt bis zu 2.685 Euro
* 80% des Nettoentgelts bei einem monatlichen Bruttoentgelt bis zu 5.370 Euro
* 100% des Nettoentgeltes bei Lehrlingen

Die Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung sind auf Basis der Beitragsgrundlage vor Einführung der Kurzarbeit zu bezahlen.

Basis ist das monatliche Entgelt[[1]](#footnote-1) inkl. Zulagen und Zuschläge, aber ohne Überstundenentgelte.

**Beihilfe des AMS für Arbeitgeber**

Der Arbeitgeber erhält für jede Ausfallstunde vom AMS einen pauschalen Betrag, in dem die Mehrkosten in der Regel abgegolten werden.

Für Einkommensanteile über 5.370 Euro brutto monatlich erhalten Arbeitgeber keine Kurzarbeitsbeihilfe.

**Zu den Ausfallstunden**

Zur Ermittlung der Ausfallstunden sind genaue Aufzeichnungen erforderlich.

Alturlaube und Zeitguthaben, die während des Kurzarbeitszeitraums verbraucht werden, sind keine Ausfallsstunden und können daher gegenüber dem AMS nicht verrechnet werden.

Zeiträume, in denen das Entgelt wegen Krankheit weiterbezahlt wird, sind ebenfalls keine Ausfallsstunden. Ebenso schließen Entschädigungen nach § 32 Epidemiegesetz die Kurzarbeitsbeihilfe aus.

**Sonstiges**

* Die Kurzarbeitsunterstützung unterliegt der Lohnsteuer und sonstiger Abgaben, nicht aber der Kommunalsteuer.

**Begehrenseinbringung:**

* Kurzarbeitsanträge, einschließlich Verlängerungsanträge sind vor Beginn/Verlängerung einzubringen. Rückwirkende Anträge sind aufgrund der besonderen Umstände möglich. Förderbeginn ist der in der Sozialpartnervereinbarung festgelegte Beginn.
* Bei Betriebsstandorten in mehreren Bundesländern: Die Zuständigkeit für den Kurzarbeitsantrag kann an die federführende Landesorganisation überragen werden.
* Mehrere Standorte eines Bundeslandes: Gesonderte Anträge sind erforderlich, wenn die Standorte unterschiedliche Kurzarbeitszeiträume haben.
* Der Antrag muss vom Betriebsrat, wenn es keinen gibt, von der zuständigen Fachgewerkschaft mitunterfertigt werden.
* Dem Antrag ist die Sozialpartnervereinbarung anzuschließen, andernfalls ehestmöglich nachzureichen.

**Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes**

Der Beschäftigtenstand ist während der Kurzarbeit und der vereinbarten Behaltefrist (1 Monat laut Mustersozialpartnervereinbarung) aufrecht zu erhalten.

Der Beschäftigtenstand ist der Gesamtbeschäftigtenstand des in Kurzarbeit befindlichen Unternehmens/Betriebes/Betriebsteiles unmittelbar vor Beginn der Kurzarbeit und wird in der Sozialpartnervereinbarung festgehalten. Zufällige Unterschreitungen auf Grund betrieblicher Fluktuationen werden dabei nicht berücksichtigt.

Wenn eine Herabsetzung des Beschäftigtenstandes während der Kurzarbeit/der Behaltefrist nötig wird: Es ist eine vorherige Bewilligung des Regionalbeirats erforderlich. Diese ist in Ausnahmefällen (Gefährdung des Fortbestandes des Unternehmens) möglich.

Betreffend das **Verfahren zur Antragstellung von Corona – Kurzarbeit** empfehlen wir folgende Vorgangsweise:

In den einzelnen Bundesländern wurden unterschiedliche Abläufe zur Abwicklung der Corona-Kurzarbeitsanträge zwischen den Landeskammern und dem AMS festgelegt.

Wir empfehlen daher für das innerhalb Ihrer Landeskammer mit dem AMS abgestimmte Verfahren entsprechende Hinweise auf die Homepage Ihrer jeweiligen Wirtschaftskammer zu stellen.

WK Burgenland - <https://wko.at/bgld>

WK Niederösterreich - <https://wko.at/noe>

WK Wien - <https://wko.at/wien>

WK Oberösterreich - [https://wko.at/ooe](https://wko.at/ooe?_ga=2.59676906.617222983.1584627434-806900751.1584525915)

WK Salzburg - <https://wko.at/sbg>

WK Tirol - <https://wko.at/tirol>

WK Vorarlberg - <https://wko.at/vlbg>

WK Kärnten - <https://wko.at/ktn>

WK Steiermark - <https://wko.at/stmk>

Die Sozialpartnervereinbarung (Betriebsvereinbarung bzw. bei Betrieben ohne Betriebsrat Einzelvereinbarung) wird als ausfüllfähiges Dokument versendet bzw. online gestellt.

Die FAQ‘s werden derzeit noch überarbeitet und in Kürze online gestellt.

Freundliche Grüße

Gabriele Straßegger und Maria Kaun

1. Es ist die Beitragsgrundlage des letzten Monates/der letzten vier Wochen (bei Wochenentlohnung) vor Einführung der Kurzarbeit maßgeblich. [↑](#footnote-ref-1)